

**Verordnung über Ladenschlusszeiten
in der Stadt Zwiesel
(Ladenschlussverordnung - LadSchlVO)**

vom 22.04.2026

Aufgrund des Art. 5, 6 und 7 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25.
Juli 2025 (GVBl S 246, BayRS 8050-20-A) erlässt die Stadt Zwiesel folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Abgabe von Tourismusbedarf an festgesetzten Sonn- und Feiertagen

- (1) ¹Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 BayLadSchlG werden auf Grundlage von Art. 5 BayLadSchlG folgende Tage von 10.00 bis 18.00 Uhr für den Verkauf von Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen und Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren (Tourismusbedarf) freigegeben:

- erster Sonntag und Feiertage im Januar
- erster und zweiter Sonntag im Februar
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Sonn- und Feiertage von Mai bis Oktober

²Gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 5 BayLadSchlG dürfen an diesen Tagen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten überwiegend die in Satz 1 genannten Waren feilhalten.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten

- (1) Aus Anlass des Jahrmarktes werden aufgrund Art. 6 BayLadSchlG folgende verkaufsoffene Sonntage festgesetzt:
1. erster Sonntag nach Ostern (weißer Sonntag)
 2. erster Sonntag nach Pfingsten (Dreifaltigkeitssonntag)
 3. erster Sonntag im September
 4. zweiter Sonntag im Oktober
- (2) An diesen Tagen dürfen Verkaufsstellen von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 3
Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

- (1) ¹Folgende Werktage werden nach Art. 7 Abs. 1 BayLadSchlG für die Öffnung von Verkaufsstellen zwischen 20.00 bis 24.00 Uhr freigegeben:
- Tag nach Christi Himmelfahrt
 - Tag vor Mariä Himmelfahrt (14. August)
- ²Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag ist eine Öffnung nach Satz 1 nicht zulässig.
- (2) Die individuellen verkaufsoffenen Nächte nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Schutzbestimmungen

Arbeitszeitrechtliche, jugendschutzrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt und sind von den Betreibern der Verkaufsstellen eigenverantwortlich zu beachten.

§ 5
Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen zum Ladenschluss der Stadt Zwiesel (Verordnung über die Freigabe von Verkaufssonntagen aus Anlässen von Märkten vom 19.09.2003 und die Verordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 19.09.2003) außer Kraft.

Zwiesel, 22.04.2026
STADT ZWIESEL


Eppinger
1. Bürgermeister

